

VERORDNUNG (EG) Nr. 1402/2003 DER KOMMISSION**vom 1. August 2003****zur Festlegung eines Tabellenprogramms und Definitionen in statistischen Grunderhebungen der Rebflächen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2329/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001⁽⁴⁾, und insbesondere auf Artikel 73,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 991/79 der Kommission vom 17. Mai 1979 zur Festlegung eines Tabellenprogramms und Definitionen in statistischen Grunderhebungen der Rebflächen und zur Aufhebung der Verordnungen Nr. 143 und 26/64/EWG⁽⁵⁾ ist in wesentlichen Punkten geändert worden⁽⁶⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 teilen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Grunderhebungen in Form eines Tabellenprogramms mit, das gemäß dem in Artikel 8 der genannten Verordnung vorgesehenen Verfahren festgelegt wird.
- (3) Damit die Vergleichbarkeit der in diesen Tabellen aufgenommenen Daten gesichert ist, sollen einige Begriffe der Grunderhebungen definiert werden.

- (4) Die durch diese Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Agrarstatistik und des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Form des Tabellenprogramms für die Grunderhebung der Rebflächen wird im Anhang I festgelegt.

Artikel 2

(1) Die Definitionen für Begriffe der Grunderhebungen sind im Anhang II aufgeführt.

(2) Die statistischen Grunderhebungen beziehen sich auf die Lage am Ende eines Weinwirtschaftsjahres. Der Rebfläche, die in dem der Erhebung vorausgehenden Weinwirtschaftsjahr neu- oder wiederbepflanzt oder veredelt worden ist, wird ein Alter von weniger als einem Jahr zugeordnet.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 991/79 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2003

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 54 vom 5.3.1979, S. 124.⁽²⁾ ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. L 129 vom 28.5.1979, S. 1.⁽⁶⁾ Siehe Anhang III.

ANHANG I

TABELLE 1

BETRIEBE, BESTOCKTE REBFLÄCHE UND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE (LF) NACH ART DER ERZEUGUNG UND NACH GRÖSSENKLASSEN

Größenklassen nach der bestockten Rebfläche (ha)	Insgesamt			Mit Keltertraubensorten bestockte Fläche					
				Zusammen			Zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. ⁽¹⁾		
	Betriebe	LF (ha)	Bestockte Rebfläche (ha)	Betriebe	LF (ha)	Keltertraubenfläche (ha)	Betriebe	LF (ha)	Qualitätsweinfläche (ha)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
< 0,10									
0,10 — < 0,20									
0,20 — < 0,30									
0,30 — < 0,50									
0,50 — < 1									
1 — < 2									
2 — < 3									
3 — < 5									
5 — < 10 (b)									
10 — < 20 (a) (b)									
20 — < 30 (a) (b)									
≥ 30 (a) (b)									

(a) In Frankreich und in Italien ist für geografische Einheiten eine einzige Klasse „≥ 10 ha“ fakultativ.

(b) In der Bundesrepublik Deutschland und in Luxemburg ist für geografische Einheiten eine einzige Klasse „≥ 5 ha“ fakultativ.

⁽¹⁾ Qualitätswein: Qualitätsweine, die in benannten Regionen hergestellt werden.

Größenklassen nach der bestockten Rebfläche (ha)	Mit Keltertraubensorten bestockte Fläche						Mit Tafeltraubensorten bestockte Fläche		
	Zur Erzeugung von anderen Weinen								
	Zusammen			Branntwein aus Wein (a)					
	Betriebe	LF (ha)	Fläche für andere Weine (ha)	Betriebe	LF (ha)	Fläche für Branntwein aus Wein (ha)	Betriebe	LF (ha)	Tafeltrauben- fläche (ha)
	10	11	12	13	14	15	16	17	18

(a) Rebflächen, deren Weine nur zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung verwendet werden.

Größenklassen nach der bestockten Rebfläche (ha)	Mit noch nicht gepfropften Unterlagensorten bestockte Fläche			Für vegetatives Vermehrungsgut bestimmte Fläche					
				Rebschulen			Unterlagenschnittgärten		
	Betriebe	LF (ha)	Nicht gepfropfte Fläche (ha)	Betriebe	LF (ha)	Fläche der Rebschulen (ha)	Betriebe	LF (ha)	Fläche der Unterlagenschnittgärten (ha)
	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Größenklasse nach der bestockten Rebfläche (ha)	Mit zum Trocknen bestimmten Traubensorten bestockte Fläche ⁽¹⁾		
	Betriebe	LF (ha)	Fläche der zum Trocknen bestimmten Trauben (ha)
	28	29	30

⁽¹⁾ Für alle Staaten außer Griechenland fakultativ.

TABELLE 2

BETRIEBE, BESTOCKTE REBFLÄCHE ⁽¹⁾ UND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE (LF) NACH GRÖSSENKLASSEN UND NACH ANTEIL (%) DER BESTOCKTEN REBFLÄCHE AN DER LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHE

2.1. Betriebe insgesamt

2.2. Betriebe mit bestockter Rebfläche der Keltertraubensorten zur Erzeugung von Qualitätswein b. A.

2.3. Betriebe mit bestockter Rebfläche der Keltertraubensorten zur Erzeugung von anderen Weinen

2.4. Betriebe mit bestockter Rebfläche der Tafeltraubensorten

2.5. Betriebe mit bestockten Rebflächen von zur Trocknung bestimmten Traubensorten ⁽²⁾

2.6. Andere Betriebe mit bestockten Rebflächen ⁽³⁾

Größenklassen nach der bestockten Rebfläche ⁽¹⁾ (ha)	Insgesamt			Anteil der bestockten Rebfläche an der LF (%)					
				> 0 — < 10			10 — < 25		
	Betriebe	LF (ha)	Bestockte Rebfläche (ha)	Betriebe	LF (ha)	Bestockte Rebfläche (ha)	Betriebe	LF (ha)	Bestockte Rebfläche (ha)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

⁽¹⁾ Siehe Tabelle 1.

Größenklassen nach der bestockten Rebfläche (ha)	Anteil der bestockten Rebfläche an der LF (%)					
	25 — < 50			50 — < 75		
	Betriebe	LF (ha)	Bestockte Rebfläche (ha)	Betriebe	LF (ha)	Bestockte Rebfläche (ha)
	10	11	12	13	14	15

Größenklassen nach der bestockten Rebfläche (ha)	Anteil der bestockten Rebfläche an der LF (%)					
	75 — < 90			≥ 90		
	Betriebe	LF (ha)	Bestockte Rebfläche (ha)	Betriebe	LF (ha)	Bestockte Rebfläche (ha)
	16	17	18	19	20	21

⁽¹⁾ In den Tabellen 2.1 bis 2.6 ist die für vegetatives Vermehrungsgut bestimmte Fläche nicht berücksichtigt.

⁽²⁾ Für alle Mitgliedstaaten außer Griechenland fakultativ.

⁽³⁾ „Andere“ Betriebe sind solche, die nicht zu den unter 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 genannten gehören.

TABELLE 3

BETRIEBE UND MIT KELTERTRAUBENSORTEN BESTOCKTE REBFLÄCHE NACH GRÖSSENKLASSEN UND NACH DEM ANTEIL (%) DER BESTOCKTEN REBFLÄCHE ZUR ERZEUGUNG VON QUALITÄTSWEIN B. A. AN DER GESAMTEN MIT KELTERTRAUBENSORTEN BESTOCKTEN REBFLÄCHE

Größenklassen nach der bestockten Rebfläche ⁽¹⁾ (ha)	Insgesamt		Anteil der bestockten Rebfläche des Qualitätsweins b. A. an der mit Keltertraubensorten bestockten Rebfläche (%)					
			0		< 0 — < 10			
	Betriebe	Keltertraubenflächen		Betriebe	Keltertraubenfläche (ha)	Betriebe (ha)	Keltertraubenfläche	
		Zusammen (ha)	Qualitätswein b. A. (ha)				Zusammen (ha)	Qualitätswein b. A. (ha)
	1	2	3	4	5	6	7	8

⁽¹⁾ Siehe Tabelle 1.

Größenklassen nach der bestockten Rebfläche (ha)	Anteil der bestockten Rebfläche des Qualitätsweins b. A. an der mit Keltertraubensorten bestockten Rebfläche (%)					
	10 — < 25			25 — < 50		
	Betriebe	Keltertraubenfläche		Betriebe	Keltertraubenfläche	
		Zusammen (ha)	Qualitätswein b. A. (ha)		Zusammen (ha)	Qualitätswein b. A. (ha)
	9	10	11	12	13	14

Größenklassen nach der bestockten Rebfläche (ha)	Anteil der bestockten Rebfläche des Qualitätsweins b. A. an der mit Keltertraubensorten bestockten Rebfläche (%)					
	50 — < 75			75 — < 90		
	Betriebe	Keltertraubenfläche		Betriebe	Keltertraubenfläche	
		Zusammen (ha)	Qualitätswein b. A. (ha)		Zusammen (ha)	Qualitätswein b. A. (ha)
	15	16	17	18	19	20

Größenklassen nach der bestockten Rebfläche (ha)	Anteil der bestockten Rebfläche des Qualitätsweins b. A. an der mit Keltertraubensorten bestockten Rebfläche (%)					
	90 — < 100			100		
	Betriebe	Keltertraubenfläche		Betriebe	Keltertraubenfläche (ha)	
		Zusammen (ha)	Qualitätswein b. A. (ha)			
	21	22	23	24	25	

TABELLE 4

MIT KELTERTRAUBENSORTEN BESTOCKTE REBLÄCHE NACH REBSORTEN UND ALTER DER REBSTÖCKE IN HEKTAR

Beerenfarbe Keltertraubensorten	Insgesamt	Altersklassen ⁽¹⁾							
		1	2	3	4	5	6	7	8
		< 3	3-9	10-19	20 +	20-29	30 +	3-5	6-9
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Einzelne Rebsorten									
Rotweinsorten									
.....									
.....									
.....									
.....									
Zusammen									
Weißweinsorten									
.....									
.....									
.....									
.....									
Zusammen									
Rot- und Weißweinsorten zusammen									
Andere Rebsorten									
Schwarz									
Andere Farben									
Andere Rebsorten zusammen									
Rebsorten insgesamt									
Schwarz									
Andere Farben									
Insgesamt									

⁽¹⁾ — Die Altersklassen 1, 2 und 3 sind für die betreffenden Mitgliedstaaten obligatorisch.
 — Die Altersklasse 4 ist obligatorisch, wenn die Klassen 5 und 6 nicht aufgeführt sind.
 — Die Altersklassen 5 und 6 sind für Frankreich und Italien obligatorisch, für die anderen Mitgliedstaaten fakultativ.
 — Die Altersklassen 7 und 8 betreffen nur Italien und sind fakultativ.

TABELLE 5

MIT KELTERTRAUBENSORTEN BESTOCKTE REBFLÄCHE NACH ART DER ERZEUGUNG UND NACH ERTRAGSKLASSEN IN HEKTAR

Geografische Einheit	Insgesamt	Zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A.					
		Zusammen	Ertragsklasse ⁽¹⁾				
			I	II	III	IV	V
	1	2	3	4	5	6	7

Geografische Einheit	Zur Erzeugung von anderen Weinen					
	Zusammen	Ertragsklasse ⁽¹⁾				
		I	II	III	IV	V
	8	9	10	11	12	13

⁽¹⁾ Die Ertragsklassenbildung (Zahl und Abgrenzungen) wird nachträglich festgelegt.

ANHANG II

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

- a) Betrieb:
eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt;
- b) landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF):
Gesamtheit von Ackerland, Dauerwiesen und -weiden, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten;
- c) bestockte Rebfläche:
Gesamtheit der im Ertrag und noch nicht im Ertrag stehenden Rebflächen, zur Erzeugung von Trauben und/oder von vegetativem Vermehrungsgut der Reben, die regelmäßigen Kulturmaßnahmen zur Gewinnung eines vermarktbaren Erzeugnisses unterzogen worden sind;
- d) mit Qualitätswein b.A., Keltertraubensorten, bestockte Rebflächen:
mit Keltertraubensorten bestockte Rebflächen zur Erzeugung von Qualitätswein b.A., die den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und den in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften sowie den nach derselben Verordnung angenommenen nationalen Bestimmungen entsprechen;
- e) mit Keltertraubensorten für andere Weine bestockte Rebflächen:
mit zur Gewinnung von anderen Weinen als Qualitätsweinen b.A. bestimmten Keltertraubensorten bestockte Rebflächen;
- f) Weinwirtschaftsjahr:
Das Weinwirtschaftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli;
- g) vegetatives Vermehrungsgut der Reben; Rebschulen; Unterlagenschnittgärten:
den Definitionen der Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben ⁽¹⁾ entsprechend;
- h) Keltertraubensorten; Tafeltraubensorten:
den Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 entsprechend.

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15.

ANHANG III

Aufgehobene Verordnung und ihre nachfolgende Änderung

Verordnung (EWG) Nr. 991/79 der Kommission (ABl. L 129 vom 28.5.1979, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2802/85 der Kommission (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 15)

ANHANG IV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 991/79	Vorliegende Verordnung
Artikel 1-2	Artikel 1-2
Artikel 3	—
—	Artikel 3
—	Artikel 4
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
—	Anhang III
—	Anhang IV